### VERORDNUNG (EG) Nr. 1165/95 DER KOMMISSION

#### vom 23. Mai 1995

## zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission (²), insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Codes zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3 genannten Begründungen.

Es ist angezeigt festzulegen, daß die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die die Einreihung von Waren in die Kombinierte Nomenklatur betreffen und die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, während eines Zeitraums von drei

Monaten von dem Berechtigten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (3) weiterverwendet werden können.

Der Ausschuß für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur, hat für die Erzeugnisse Nrn. 4 und 7 der beigefügten Tabelle nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen für die Erzeugnisse Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 der beigefügten Tabelle der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich für die zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden KN-Codes.

#### Artikel 2

Die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten verbindlichen Zolltarifauskünfte, die mit dem in dieser Verordnung festgesetzten Gemeinschaftsrecht nicht übereinstimmen, können während eines Zeitraums von drei Monaten gemäß den Bestimmungen des Artikels 12 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 weiterverwendet werden.

## Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Mai 1995

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

# ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
1. Noch nicht zusammengesetzter Dekorationsartikel ("Beleuchteter Springbrunnen" oder "Laufender Wasserhahn") in einer Umschließung für den Einzelverkauf. Zusammengesetzt ergeben die einzelnen Kunststoffteile (Sockel mit einem Durchmesser von ungefähr 15 cm, mit eingebauter Beleuchtungsvorrichtung und Elektromotor mit Anschlußkabel und Schalter, drei Becken, verschiedene Verbindungsrohre, ein Wasserhahn, eine kleine Tänzerin, künstliche Blumen und Blätter usw.) den einen oder den anderen der abgebildeten (") Artikel mit einer Höhe von 30 bis 40 cm.  (") Siehe Photographie	3926 40 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 3926 und 3926 40 00.
<ol> <li>Pantoffeln mit Oberteil aus Spinnstoff und mit Lauf- sohle aus Kunststoff (mit einer Dicke von ungefähr 1 cm), deren Außenseite vollständig mit einem sehr dünnen und wenig widerstandsfähigen Gewebe über- zogen ist, das mit den Kanten der Sohle verklebt wurde.</li> </ol>	6404 19 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 4 b) zu Kapitel 64 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 6404, 6404 19 und 6404 19 10.
3. Automatisiertes Kassettensystem in einem Schrank, im wesentlichen bestehend aus:  a) einem oder mehreren Bibliotheksspeichermodulen (von denen jedes Kassettenfächer und einen mikroprozessorgesteuerten Roboter enthält und mit einem oder mehreren Kassettenlaufwerken und Steuereinheiten verbunden ist) und  b) einer Bibliotheksverwaltungseinheit mit integrierter Software (die als Verbindungsglied zwischen den Bibliotheksspeichermodulen und einer oder mehreren Zentraleinheiten dient).  Dieses System ist speziell zum automatischen Einlegen, Verarbeiten, Ablegen und Entnehmen von Magnetbandkassetten für Zwecke der automatischen Datenverarbeitung bestimmt.	8471 99 10	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 5 B) zu Kapitel 84 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8471, 8471 99 und 8471 99 10.
<ol> <li>Adapterkarte für den Einbau in digitale Datenverarbeitungsmaschinen, die man über ein drahtgebundenes lokales Netz (LAN) ohne Nutzung eines Modems Daten austauschen kann.</li> <li>Damit kann eine DV-Maschine als Ein- und Ausgabeeinheit für eine andere Maschine oder für eine Zentraleinheit dienen.</li> <li>Die Karte besteht aus einer gedruckten Schaltung mit Abmessungen von etwa 10 × 21 cm, bestückt mit integrierten Schaltungen und aktiven und passiven Bauelementen.</li> <li>Sie ist mit einer Steckerreihe, die zu einem Erweiterungssockel (expansion slot) in der DV-Maschine paßt, mit einem Anschluß an das Verbindungskabel für das LAN und mit Leuchtdioden (LED) ausgestattet.</li> </ol>	8517 82 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 5 zu Kapitel 84 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8517, 8517 82 und 8517 82 90.



Warenbeschreibung	Einreihung KN-Code	Begründung
(1)	(2)	(3)
Miniaturisierter elektro-akustischer Empfänger (Hörer) in einem Gehäuse mit den äußeren Abmessungen von höchstens $7 \times 7 \times 5$ mm.  Der Empfänger besteht aus einem Magneten, einer Spule und einer Membrane zum Empfang elektrischer Signale, die die Membrane in Schwingungen versetzen und so hörbare Töne erzeugen.  Der Empfänger kann zusammen mit einem Verstärker als Hörgerät verwendet werden.	8518 30 90	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 2 a) zu Kapitel 90 sowie dem Wortlaut der KN-Codes 8518, 8518 30 und 8518 30 90.
Laserkopierer, der hauptsächlich aus einer Abtastvorrichtung ("Scanner"), einer digitalen Bildverarbeitungsvorrichtung und einer Druckvorrichtung (Laserdrucker) in einem Gehäuse besteht.  Die Abtastvorrichtung verwendet bei der zeilenweisen Aufnahme der Originalvorlage ein optisches System, das aus einer Lampe, Spiegeln, Linsen und Photozellen besteht.  Die Kopien werden mittels Laserdrucker im indirekten Verfahren elektrostatisch über eine Bildtrommel hergestellt.  Der Laserkopierer verfügt über verschiedene zusätz-	9009 12 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9009 und 9009 12 00.
liche Funktionen, die die ursprüngliche Vorlage verändern können, z.B. Verkleinern, Vergrößern, Schattieren.	0505.00.00	Discillus and the Aller in Very letter 1 and 6
Sternchen und Herzchen in verschiedenen Farben (rot, grün, silberglänzend) sowie buntes stecknadelkopfgroßes Granulat aus Kunststoffolie zur Dekoration z. B. einer Festtafel zu Karneval, für ein Kinderfest oder eine Adventsveranstaltung. Die dekorative Wirkung wird durch Verstreuen der genannten Waren erzielt.	9505 90 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie dem Wortlaut der KN-Codes 9505 und 9505 90 00.

Rubinetto che perde Lopende kraan Rindende vandhane Grifo abierto Torneira aberta Juokseva vesihana Laufender Wasserhahn Running tap Robinet coulant Rinnande kran Τρεχούμενη δρύση Fontana Fontein Vandhane Fuente Fonte Suihkulähde Springbrunnen Fountain Fontaine Fontän Χορεύτρια



